



Satzung

des Modellsportclub Buschpiloten e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Modell-Sport-Club „Buschpiloten“ e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der Nummer VR 2410 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Melle und wurde am 14.02.1991 errichtet.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist Mitglied im a) Deutschen Modellfliegerverband
b) Stadtjugendring der Stadt Melle .
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Flug-Modell-Sports.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Ausrichtung von Wettbewerben,
 - Teilnahme an Wettbewerben auf nationaler und internationaler Ebene,
 - Präsentation des Modell-Flug-Sports in der Öffentlichkeit und
 - Modellflugausbildung für Jugendliche und Erwachsene.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein umfasst:
 - a.) aktive Mitglieder
 - b.) passive Mitglieder und
 - c.) Ehrenmitglieder

3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich dem Vorstand einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet.
4. Minderjährige werden mit Zustimmung Ihres gesetzlichen Vertreters aufgenommen.
5. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins sowie die in der Clubordnung genannten Mitgliedsbeiträge und die Flugordnung an.
6. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Flug-Modell-Sport oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
7. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung beschlossenen und in der Clubordnung festgeschriebenen Beiträge zu entrichten.
Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austrittserklärung, Ausschluss.
Der Austritt ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand in Schriftform mitgeteilt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
Handelt ein Mitglied den Vereinszwecken oder der Clubordnung sowie der Flugordnung gröblich zuwider oder kommt es seiner Beitragspflicht nicht pünktlich nach und hat trotz schriftlicher Mahnung vier Wochen danach seinen Beitrag nicht bezahlt, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beschließen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Einspruch erhoben werden, über den die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Jugendwart
2. Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt.
Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.
Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, wobei einer von ihnen jeweils der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muss. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden, einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei der Mitglieder anwesend sind und einer der Anwesenden der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Mitglieds den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom sitzungsleitenden Vorstandsmitglied oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschriften sind aufzubewahren.

3. Die Mitglieder des Vorstandes üben Ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 6 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand schriftlich, per Email oder in anderer geeigneter Art, 10 Tage vor der Versammlung einzuladen sind. Alle Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und bei Abstimmungen mitzuwirken.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Entlastung des gesamten oder Teilen des Vorstands.
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und des Berichtes der Kassenprüfer.
3. Wahl des Vorstands.
4. Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
5. Änderung der Satzung, Clubordnung, Flugordnung.
6. Entscheidung über eingereichte Anträge.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dieses mit Angaben von Gründen beantragen. Der Vorstand selbst kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit Sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

§ 7 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Gemäß § 40 BGB (Nachgiebige Vorschriften) darf in Abwandlung des § 33 BGB (Satzungsänderungen) auch der Vereinszweck durch die Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

§ 8 Verwaltung des Vereins

1. Kassenwart

Der Kassenwart ist für die Finanzverwaltung zuständig. Er hat im Laufe des Geschäftsjahres alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins in einem Kassenbuch oder geeigneten PC-Verwaltungsprogramm aufzuzeichnen und übersichtlich geordnet sofort niederzuschreiben. Er sorgt für die pünktliche Einzahlung der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren.

Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind durch Rechnungen, Quittungen, Postanweisungs-, Einlieferungsscheine, Mitgliederbeitragslisten und dergleichen zu belegen. Die Belege sind fortlaufend zu nummerieren und gesammelt aufzubewahren. Der Kassenwart hat nach Ablauf des Geschäftsjahres die Buchführung abzuschließen und eine Gewinnermittlung des Geschäftsjahres sowie eine Aufstellung des vorhandenen Vereinsvermögens anzufertigen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Aus dem Kassenabschluss muss die Haushaltsrechnung des Vereins für das abgelaufene Jahr genau ersichtlich sein.

2. Schriftführer

Der Schriftführer fertigt von jeder Versammlung und Vorstandssitzung Protokolle an. In diesen Protokollen ist der Wortlaut der gefassten Beschlüsse festzuhalten. Die Protokolle sind aufzubewahren und einem neu gewählten Schriftführer zu übergeben.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Melle, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Melle , den 29.04.2008